



BKPJV

Reglement der Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ)

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Zweck

Die Kommission für Aus- und Weiterbildung der Jäger (KoAWJ) ist zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV) gemäss Art. 2 der Statuten des BKPJV eingesetzt.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas Anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 3

Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederzahl der KoAWJ richtet sich nach den Statuten des BKPJV.

² Die Mitglieder der KoAWJ besetzen folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Fachverantwortlicher Waffenkunde und Schiessausbildung
- d) Fachverantwortlicher Gesetzeskunde
- e) Fachverantwortlicher Jagdkunde und Hege
- f) Fachverantwortlicher Wild und Umwelt
- g) Fachverantwortlicher Wildkunde
- h) Fachverantwortlicher Weiterbildung der Jäger
- i) Fachverantwortlicher Hundewesen

³ Die KoAWJ konstituiert sich selber.

Art. 4

Wahl, Amtszeit und
-dauer

¹ Die Wahl und Amtszeit der Mitglieder der KoAWJ richten sich nach den Statuten des BKPJV.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 5

Sitzungen, Protokoll

¹ Die Sitzungen der KoAWJ finden mindestens zweimal jährlich statt.

² Erfordert ein Geschäft mehr als zwei Sitzungen pro Jahr, kann die KoAWJ zu dessen Bearbeitung eine Arbeitsgruppe einsetzen.

³ Bei den jeweiligen Sitzungen wird das Protokoll im Turnus der Anwesenden geführt.

Art. 6

Beschlussfähigkeit

¹ Die KoAWJ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

III. Aufgaben und Befugnisse

A. Im Allgemeinen

Art. 7

Befugnisse

Die KoAWJ ist berechtigt:

- a) die Ausbilder und deren Stellvertreter sowie die Koordinatoren zu wählen;
- b) die Zielsetzungen des Jagdlehrgangs für Jagdkandidaten festzulegen;
- c) die Anzahl Ausbildungslektionen für die Ausbildung der Jagdkandidaten festzulegen;
- d) die zur Ausbildung zu verwendende Fachliteratur und Unterrichtsmaterialien festzulegen;
- e) die Höhe der Kursgebühren für die Ausbildung der Jagdkandidaten festzulegen;
- f) in einem Konzept die Weiterbildung der Jäger festzulegen;
- g) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen, sofern erforderlich;
- h) im Rahmen des jährlichen Voranschlags selbstständig über die finanziellen Mittel zu verfügen.

Art. 8

Aufgaben

Die KoAWJ ist zuständig für:

- a) die Organisation von Ausbildungstagen für die Ausbildner und deren Stellvertreter sowie die Koordinatoren;
- b) die Organisation von Kursen und Vorträgen für Jäger und Interessierte;
- c) die Überprüfung der qualitativen, fachlichen und zeitgemässen Ausbildung.

B. Im Besonderen

Art. 9

Präsident

¹ Der Präsident beruft die Sitzungen der KoAWJ sowie der Koordinatoren schriftlich jeweils 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden ein.

² Er leitet die Geschäfte der KoAWJ.

³ Er erstellt jährlich einen Bericht zu Händen Delegiertenversammlung des BKPJV.

Art. 10

Kassier

¹ Der Kassier ist für das Abrechnungs- und Inkassowesen der KoAWJ verantwortlich. Gegenüber dem Zentralkassier und den Revisoren ist er in vollem Umfang Rechenschaft schuldig.

² Er erstellt die Jahresrechnung zu Händen des Zentralkassiers gemäss den Vorgaben der Statuten des BKPJV.

³ Das Rechnungsjahr richtet sich nach den Statuten des BKPJV.

Art. 11

Fachverantwortliche

¹ Die Fachverantwortlichen überwachen, koordinieren und fördern die fachliche Qualität der Ausbildung der Jungjäger in allen Ausbildungsregionen.

² Sie führen mit den Ausbildnern ihres Faches aus allen Ausbildungsregionen mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung durch und leiten diese.

³ Der Fachverantwortliche Weiterbildung der Jäger ist zuständig für die Weiterbildung der Jäger und Interessierte.

IV. Ausbildung für Jagdkandidaten

Art. 12

Jagdlehrgang

¹ Die Ausbildung richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger.

² Die KoAWJ erlässt in separaten Richtlinien einen Jagdlehrgang.

³ Zur Teilnahme an den Kursen des Jagdlehrgangs ist jedermann berechtigt.

Art. 13

Ausbildungsregionen

¹ Die Ausbildungen werden in folgenden Regionen durchgeführt:

- a) Puschlav/Bergell: für italienischsprachige Kandidaten;
- b) Oberengadin: für deutschsprachige Kandidaten;
- c) Mesocco: für italienischsprachige Kandidaten;
- d) Unterengadin/Münstertal: für deutschsprachige Kandidaten;
- e) Mittelbünden: für deutschsprachige Kandidaten;
- f) Chur und Umgebung: für deutschsprachige Kandidaten;
- g) Landschaft Davos, Prättigau, Herrschaft: für deutschsprachige Kandidaten;
- h) Surselva: für romanisch- und deutschsprachige Kandidaten.

Art. 14

Regionale Ausbildungskommission

Jede Ausbildungsregion verfügt über eine Kommission bestehend aus einem Obmann (Kordinator) und den Ausbildnern je Ausbildungsfach.

Art. 15

Aufgaben der Koordinatoren

¹ Die Koordinatoren führen mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den Ausbildnern ihrer Region durch.

² Ihre Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 16

Aufgaben der Ausbilder

¹ Die Ausbilder sorgen für die fachgerechte Ausbildung in ihrem Fach.

² Für jedes Fach wird ein Ausbilder eingesetzt. Jeder Ausbilder ist für eine Stellvertretung besorgt.

³ In unvorhersehbaren Ausnahmefällen können sich die Ausbilder einer Ausbildungsregion kurzfristig gegenseitig für die Durchführung der Ausbildung vertreten.

Art. 17

Ausbildungszeitpunkt ¹ Die Waffen- und Schiessausbildung findet von April bis Juli statt.

² Die Ausbildung in Wild und Umwelt, Wildkunde, Jagdkunde und Hege sowie Gesetzeskunde findet jeweils von Oktober bis März statt.

V. Weiterbildung für Jäger

Art. 18

Weiterbildungskonzept Die Ausgestaltung der Weiterbildung für Jäger wird in einem separaten Weiterbildungskonzept festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 19

Einnahmen Die Einnahmen der KoAWJ werden gebildet durch:
a) Kursgebühren;
b) allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 20

Verwendungszweck Die Einnahmen der KoAWJ werden verwendet für:
a) Ausbildungskosten (Miete, Unterlagen, Geräte, etc.);
b) Sitzungsgelder, Spesen der Koordinatoren, Ausbilder und deren Stellvertreter;
c) Beiträge an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
d) Übriges.

Art. 21

Modalitäten Die KoAWJ regelt in einem separaten Merkblatt die Modalitäten zu den Beitragsgesuchen und den Beiträgen.

Art. 22

Entschädigung

¹ Die Honorar-, Taggeld-, Stunden- und Spesenentschädigung der KoAWJ-Mitglieder richten sich nach dem Spesenreglement des BKPJV.

² Für die Ansätze der Taggeld-, Stunden- und Spesenentschädigung der Koordinatoren, der Ausbilder und deren Stellvertreter ist das Spesenreglement des BKPJV massgebend.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Verhältnis zu anderen
Rechtsgrundlagen

Die KoAWJ anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als massgebend.

Art. 24

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 8. Mai 2004.

Für die KoAWJ

Chur, den 22. Januar 2009

Der Präsident

Der Fachverantwortliche Gesetzeskunde

Marcel Rickenbacher

Gabriela Huber

Für den BKPJV

Der Zentralpräsident

Der Zentralaktuar

Beat Angerer

Hannes Parpan